

Bundessozialgericht

- 4 RJ 65/75 -

Im Namen des Volkes

Zugestellt am
27. August 1975

Urteil

Amtsinspektor
als Urk. Beamter
der Gesch.Stelle

in dem Rechtsstreit

Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat am 25. Juni 1975
ohne mündliche Verhandlung durch seine Richter G e y s e r
M ü l l e r und Dr. H e i n z e und die ehrenamt-
lichen Richter D a n n e und Dr. B o n g a r d t
für Recht erkannt :

Das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 9. November 1973 und das Urteil des Sozialgerichts
Stuttgart vom 22. Oktober 1971 werden aufgehoben.
Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, wer die Kosten der stationären Tuberkulosebehandlung eines Versicherten zu tragen hat, der Träger der Rentenversicherung oder die beklagte Betriebskrankenkasse.

Bei dem Versicherten wurde im Anschluß an eine Röntgen-Reihenuntersuchung vom Tbc-Fürsorgearzt des zuständigen Gesundheitsamtes die Diagnose "aktive geschlossene infiltrative rechtsseitige Unterfeldtuberkulose (Tuberkulom)" gestellt. Die Klägerin schloß sich dieser Diagnose nach eigener ärztlicher Prüfung an und gewährte dem Versicherten für die Zeit vom 17. August bis zum 30. November 1965 stationäre Heilbehandlung in einem Sanatorium. Im Verlaufe der stationären Behandlung traten Zweifel an der Richtigkeit der Diagnose auf. Im Entlassungsbericht wurde als sicher festgestellt, daß es sich bereits zu Beginn der Heilbehandlung nicht um eine aktive, sondern um eine inaktive Lungentuberkulose gehandelt habe.

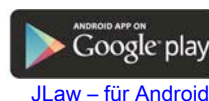
Im Januar 1966 forderte die Klägerin die Beklagte auf, ihr die Kosten der Heilbehandlung zu erstatten. Sie berief sich auf eine Vereinbarung, die am 15. September 1958 zwischen den Trägern der Renten- und der Krankenversicherung über die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (vgl. DOK 1958, 563) getroffen worden war. In § 2 dieser Vereinbarung heißt es u.a.: "Hat ein Träger der Krankenversicherung die stationäre Heilbehandlung in der irrtümlichen Annahme übernommen, daß eine aktive Tuberkulose vorliegt, ersetzt der Träger der Krankenversicherung innerhalb seines Leistungsrahmens dem Träger der Rentenversicherung die entstandenen Kosten". Um einen solchen Fall handele es sich hier. Die vorbezeichnete Vereinbarung sei zwar in ihrer ursprünglichen Gestalt nicht mehr in Kraft, jedoch sei zwischen der Klägerin und dem Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg zu Beginn des Jahres 1966 die Weitergeltung der §§ 2 und 3 vereinbart worden (Zusatzvereinbarung). Die Beklagte weigerte sich, den Anspruch zu erfüllen. Sie räumt ein, daß die Zusatzvereinbarung zustande gekommen sei, be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

streitet jedoch deren Wirksamkeit.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte dem Antrag der Klägerin entsprechend zur Kostenerstattung verurteilt (Urteil vom 22. Oktober 1971). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen (Urteil vom 9. November 1973). Es hat die Zusatzvereinbarung als gültige vertragliche Regelung angesehen und - weil irrtümlich unterstellt worden sei, es liege eine aktive Tuberkulose vor - die Beklagte für verpflichtet gehalten, die Kosten der Behandlung zu tragen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Beklagten. Sie rügt, das LSG habe § 1244 a der Reichsversicherungsordnung (RVO) fehlerhaft ausgelegt. Nach dieser Vorschrift sei der Rentenversicherungsträger zur Durchführung der stationären Heilbehandlung verpflichtet, wenn sie aus ärztlicher Sicht geboten erscheine. An dieser Verpflichtung ändere sich auch dann nichts, wenn sich die Diagnose später als unrichtig erweise. Diese zwingende gesetzliche Regelung könne nicht durch Parteivereinbarung geändert werden. Im übrigen sei die Zusatzvereinbarung erst am 19. Januar 1966 zustande gekommen und könne, da sie keine rückwirkende Kraft besitze, auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden.

Die Beklagte beantragt,

die Vorentscheidungen aufzuheben und die
Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die Vereinbarung vom 15. September 1958 i.V.m. der Zusatzvereinbarung für einen wirksamen öffentlich-rechtlichen Vertrag, der auf den zu entscheidenden Fall anzuwenden sei.

Die Revision der Beklagten ist begründet. Die Klägerin hat als Träger der Rentenversicherung die Kosten der stationären Tuberkulosebehandlung des Versicherten zu tragen.

Für die Entscheidung ist zunächst die Beantwortung der Frage

- 4 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



von Bedeutung, ob für Fälle der vorliegenden Art eine gesetzliche Regelung besteht. Diese Frage ist zu bejahen; die Vorschrift des § 1244 a RVO bürdet der Klägerin die Kostenlast auf. Dort heißt es in Abs. 1 u.a., daß einem Versicherten, der an einer aktiven behandlungsbedürftigen Tuberkulose erkrankt ist, ein Anspruch auf die Maßnahmen nach §§ 1236 bis 1244 RVO wegen dieser Erkrankung zusteht, und zwar nach Maßgabe der in den folgenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen. Dieser Anspruch richtet sich gegen den Träger der Rentenversicherung, er hat im Falle des Vorliegens der gesetzlich normierten Voraussetzungen für die Kosten aufzukommen. Zu den Maßnahmen, die im Rahmen der Tuberkulosebehandlung in Betracht kommen, gehört die stationäre Heilbehandlung, die dem Versicherten wegen der aktiven Tuberkuloseerkrankung gewährt wird. Dieser Regelung gegenüber, die für den Fall einer aktiven behandlungsbedürftigen Tuberkulose getroffen ist, kann nicht mit Erfolg geltend gemacht werden, daß es sich vorliegend um eine inaktive Tuberkulose gehandelt habe. Nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts ist vor Einleitung der stationären Behandlung sowohl vom zuständigen Amtsarzt als auch vom ärztlichen Dienst der Klägerin die Diagnose "aktive behandlungsbedürftige Tuberkulose" gestellt worden. Damit wurde die Zuständigkeit der Klägerin begründet, ihr oblag die Verpflichtung, in eigener Verantwortlichkeit die zur Tuberkulosebekämpfung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Der Umstand, daß sich diese Diagnose später als unrichtig erwiesen hat, vermag daran nichts zu ändern. Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) bereits entschieden (vgl. SozR Nr. 32 zu § 1244 a RVO). In jener Entscheidung heißt es, daß die Pflicht des Trägers der Rentenversicherung zur Tuberkulosebekämpfung schon bei Verdacht auf Tuberkulose bestehe, wenn deswegen eine Behandlung nach Maßgabe des § 1244 a RVO im Interesse der Heilung des Kranken und des Schutzes seiner Umgebung vor Ansteckung (vgl. hierzu § 48 BSHG) geboten sei. Dieses Ergebnis ist aus der Sonderstellung gewonnen worden, die der Tuberkulosebekämpfung im Rahmen der Rentenversicherung zukommt. Die in diesem Zusammenhang vom Träger der Rentenversicherung zu ergreifenden



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Maßnahmen können nicht der Rentenversicherung im eigentlichen Sinne zugerechnet werden. Sie dienen in erster Linie der Seuchenbekämpfung, durch sie soll erreicht werden, daß der an Tuberkulose Erkrankte geheilt und darüber hinaus die Umgebung des Kranken gegen die Übertragung der Tuberkulose geschützt wird (vgl. § 48 BSHG). Die sinnvolle Anwendung der zum Zwecke der Tuberkulosebekämpfung ergangenen Vorschriften macht es erforderlich, mit der Behandlung nicht erst dann einzusetzen, wenn jeder Zweifel hinsichtlich der Diagnose ausgeschlossen ist. Ein solches Verfahren würde die Heilung des Kranken gefährden und einen wirksamen Schutz seiner Umgebung - und damit der Allgemeinheit - vor Ansteckung in Frage stellen. Das angestrebte Ziel - die Eindämmung der Tuberkuloseerkrankung in ihrer Gesamtheit - könnte nicht erreicht werden (vgl. hierzu BSG aaO mit weiteren Hinweisen). Das BSG hat in dieser Entscheidung weiter ausgesprochen, daß der Träger der Rentenversicherung in Fällen dieser Art mit der Einleitung der Tuberkulosebehandlung eine eigene Aufgabe erfülle und daß er deshalb auch verpflichtet sei, die Kosten der Behandlung selbst zu tragen. Es bestehe kein Grund dafür, eine Abwälzung der Kosten auf einen anderen Versicherungsträger in Erwägung zu ziehen.

An dieser Auffassung hält der Senat fest. Demnach ist davon auszugehen, daß für Fälle der zu entscheidenden Art nicht etwa eine Lücke im Gesetz besteht, die der Ausfüllung durch Vereinbarungen zwischen den einzelnen zur Tuberkulosebekämpfung berufenen Stellen bedarf.

Der Senat verkennt nicht, daß diese Erwägung für sich allein die Unwirksamkeit der zwischen der Klägerin und dem Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg zu Beginn des Jahres 1966 abgeschlossenen Vereinbarung (Zusatzvereinbarung) - soweit sie hier von Bedeutung ist - noch nicht zu begründen vermag. Es wird allerdings schon bezweifelt werden müssen, ob überhaupt Leistungen die kraft Gesetzes von einem Träger der Sozialversicherung zu erbringen sind und die regelmäßig in enger Beziehung zu den ihm zur Verfügung gestellten Mitteln stehen werden, in dem Sinne als austauschbar anzusehen sind, daß sie in einem anderen - nach dem Gesetz nicht zuständigen - Versicherungsträger aufgebürdet werden



können. Dies mag jedoch auf sich beruhen. Die im Rahmen der Tuberkulosehilfe ergangenen Vorschriften sind - jedenfalls soweit sie Fragen der Zuständigkeit und, damit verbunden, der Kostentragung betreffen - zwingendes Recht. Für die Bekämpfung der Tuberkulose hat der Gesetzgeber spezielle Regelungen getroffen, weil er dieser Volksseuche in besonders nachhaltiger Weise entgegenzutreten wollte, um damit nicht nur dem Erkrankten Heilung zu bringen, sondern auch von der Allgemeinheit Gefahren abzuwenden. Das BSG hat bereits in einer Reihe von Entscheidungen auf die Sonderstellung hingewiesen, die der Tuberkulosebekämpfung im Rahmen der Sozialversicherung, insbesondere der Rentenversicherung, eingeräumt ist (vgl. insbesondere SozR Nr. 18-21, 24, 27, 29-32, 36 zu § 1244 a RVO). Im Zuge der Neuordnung der Tuberkulosebekämpfung ist durch § 31 des Gesetzes über die Tuberkulosehilfe (THG) vom 23. Juli 1959 (BGBl. I 513) die Vorschrift des § 1244 a in die RVO eingefügt worden, die wesentlichen Bestimmungen zur Tuberkulosebekämpfung enthält im übrigen das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vom 30. Juni 1961 (vgl. §§ 48 ff BSHG - Tuberkulosehilfe innerhalb der Sozialhilfe - und §§ 127 ff BSHG - Tuberkulosebekämpfung außerhalb der Sozialhilfe-). Damit ist das gesamte Leistungsrecht zusammenfassend geordnet. Vor allem ist sichergestellt, daß in jedem Fall einer Tuberkuloseerkrankung eine zu ihrer Bekämpfung verpflichtete Stelle vorhanden und daß darüber hinaus die Kontinuität der Behandlung gewährleistet ist (vgl. hierzu § 135 BSHG). Zugleich sind auch die einzelnen Leistungsverpflichtungen geregelt worden. Es ist klargestellt, an welche Stelle der Erkrankte seine Ansprüche jeweils zu richten hat und in welchem Umfang sie ihm zustehen (vgl. BSG 36, 199, 200 mit weiteren Hinweisen).

Durch diese umfassende gesetzliche Regelung kann das - im einzelnen bereits dargelegte - vom Gesetzgeber angestrebte Ziel nur dann uneingeschränkt erreicht werden, wenn sie unangetastet bestehen bleibt. Insbesondere ist eine willkürliche Änderung der Zuständigkeit der zur Tuberkulosebekämpfung berufenen Stellen ausgeschlossen. Im Rahmen der Tuberkulosebekämpfung enthält die Zuständigkeit zugleich die uneingeschränkte Verantwortung für die Erreichung des angestrebten Zweckes. Sie birgt deshalb die



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 7 -

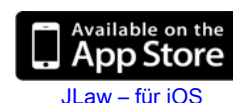
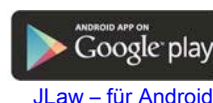
Verpflichtung zur Kostentragung in sich. Dieser Gedanke hat vor allem in § 135 BSHG seinen gesetzlichen Niederschlag gefunden. Nach dieser Vorschrift bleibt die Zuständigkeit der zu Beginn der Behandlung zuständigen Stelle bis zur Beendigung der Heilbehandlung bestehen, auch wenn zwischenzeitlich eine Änderung der Umstände, welche die sachliche Zuständigkeit begründet haben, eingetreten ist. Der Gesetzgeber hat in diesem Zusammenhang demjenigen, der für eine andere Stelle die Behandlung fortführt, keinen Ersatzanspruch zugebilligt. Er hat damit zu erkennen gegeben, daß die - bereits dargelegte - umfassende Verantwortlichkeit der zuständigen Stelle auch und gerade für den Regelfall gelten muß. In dieselbe Richtung deutet die Vorschrift des § 1244 a Abs. 7 Satz 3 RVO. Hiernach entfällt bei Unterbringung in Anstaltspflege und bei Haftvollzug im Sinne der dort bezeichneten Gesetze der Anspruch gegen den Rentenversicherungsträger. Mit der Übertragung der Tuberkulosebekämpfung auf eine andere Stelle ist damit zugleich die Verpflichtung zur Kostentragung übergegangen. Aus alledem folgt, daß der in Fällen des § 1244 a RVO zuständige Rentenversicherungsträger durch eine Vereinbarung mit einem anderen Träger der Sozialversicherung nicht von seiner Verpflichtung, die Kosten der Behandlung zu tragen, entbunden werden kann. Eine Vereinbarung, die auf eine Änderung dieses Grundsatzes hinzielt, vermag insoweit keine Wirkung zu entfalten.

- 8 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Die Revision führt hiernach zur Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen und zur Abweisung der Klage.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)